

## Strom

### Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Radolfzell GmbH zu der Stromgrundversorgungsverordnung –StromGVV

Gültig ab: 01.04.2014

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Stadtwerke Radolfzell GmbH (SWR) nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

#### 1. Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

#### 2. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

- 2.1 Die Abrechnung des Gas-/Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Die SWR erheben 11 monatliche Abschlagszahlungen.
- 2.2 Abweichend von Ziff. 3.1 bieten die SWR an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffern 3.3. bis 3.4 abzurechnen.
- 2.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 2.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den SWR vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

#### 3. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

##### a) Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die SWR unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

##### b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von den SWR mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

##### c) Barzahlung

#### 4. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)

##### Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt	2,50,- €
-------------	----------

#### 5. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- die vom Netzbetreiber berechneten Kosten,
- 40 € (netto) Aufwandspauschale für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei,
- 40 € (netto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung (47,60 € brutto).

#### 6. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

Stand 01.04.2014

#### Stadtwerke Radolfzell GmbH

Postfach 1568  
78305 Radolfzell  
Untertorstraße 7 - 9  
78315 Radolfzell  
Geschäftsführer:  
Aufsichtsratsvorsitzender:

Tel 07732 8008-0  
Fax 07732 8008-500  
www.stadtwerke-radolfzell.de  
info@stadtwerke-radolfzell.de  
Tobias Hagenmeyer  
Simon Gröger

Amtsgericht Freiburg  
HRB 550289  
Sitz der Gesellschaft: Radolfzell  
Gerichtsstand: Radolfzell

Sparkasse  
Hegau-Bodensee  
IBAN: DE75 6925 0035 0004 1455 20  
BIC: SOLADES15NG

Volksbank  
Kontanz-Radolfzell  
IBAN: DE15 6929 1000 0210 4473 00  
BIC: GENODE61RAD